



Satteins, am 28.12.2018
Jodok Wüstner
Tel.: +43 (0)5524/8208-23
standesamt@satteins.net
Zl. sa817.2-2/2018-1-3

Friedhofsgebührenverordnung für den Gemeindefriedhof Satteins

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Satteins vom 14. Dezember 2015, sowie auf Grund der Bestimmungen der §§ 14 Abs 1 Z 14 und 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, in Verbindung mit dem 3. Abschnitt des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969 idgF, und

auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Satteins vom 17. Dezember 2018, unter Berücksichtigung der §§ 16 Abs. 1 Z. 15 und 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, in Verbindung mit dem 3. Abschnitt des III. Hauptstückes des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969 idgF, über die Änderung der Friedhofsgebührenverordnung vom 14. Dezember 2015, für den Gemeindefriedhof Satteins,

werden Friedhofsgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen eingehoben.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung hat für den in der Verwaltung der Gemeinde Satteins stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche Satteins Gültigkeit.

§ 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

1. Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb der Friedhofsanlage entsteht, Friedhofsgebühren ein.
2. Eine Grabstätte ist der Platz, der zur Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Asche benötigt wird.
3. Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte eingeräumt worden ist.

§ 3 Grabstättengebühren

1. Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 11 der Friedhofsordnung) pro Grabstätte wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---|---|----------|
| a) Sondergräber (mit Ausnahme von Urnengräbern und Arkadengräber) mit einer Breite bis 130 cm | € | 500,00 |
| b) Sondergräber (mit Ausnahme von Urnengräbern und Arkadengräber) mit einer Breite ab 131 cm | € | 600,00 |
| c) Urnengräber | € | 500,00 |
| d) Arkadengräber | € | 1.400,00 |
| e) Für die erstmalige Belegung eines Arkadengrabes ist ein Baukostenzuschuss in der Höhe von | € | 2.700,00 |
| f) Einmalige Grabstättengebühr für die Beisetzung einer Urne im Gemeinschaftsgrab, gem. § 4 Abs. 5 der Friedhofsordnung idgF. | € | 150,00 |

zu entrichten

§ 4 Verlängerungsgebühren

1. Für die Verlängerung eines Benützensrechtes sind Gebühren in Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.
2. Bei einer Verlängerung eines Benützensrechtes nach § 38 Abs. 3, Bestattungsgesetz sind je nach Grabstättenart die anfallenden Gebühren anteilmäßig zu berechnen.
3. Bei einer Verlängerung eines Benützensrechtes für Arkadengräber sind anfallende Kosten für etwaige Sanierungen der Arkadengräber anteilmäßig vom Benützensberechtigten zu entrichten.

§ 5 Bestattungs-Verwaltungsgebühren

Die Bestattungs-Verwaltungsgebühr beträgt für jede Grabstätte: € 250,00

§ 6 Enterdigungsgebühren

Für eine Enterdigung sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungen festgelegt sind.

§ 7 Verzicht auf das Benützensrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützensrecht an einer Grabstätte (§ 40, Abs. 1, lit. b Bestattungsgesetz) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 8 Stilllegung und Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 Bestattungsgesetz) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

**§ 9
Gebührenvorschreibung und Fälligkeit**

1. Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.
2. Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

**§ 10
Gebührensschuldner**

1. Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enerdigungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) schuldet derjenige, der nach § 3, Abs. 1, Bestattungsgesetz für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3, Abs. 1, Bestattungsgesetz, trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
2. Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.
4. Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

**§ 11
Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenverordnung tritt am 01. Jänner 2019 in Kraft.

Der Bürgermeister
Anton Metzler

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Kundmachungsvermerk:

| Diese Kundmachung wurde | | Unterschrift |
|-------------------------------------|------------|--------------|
| an die Amtstafel angeschlagen am: | 28.12.2018 | |
| von der Amtstafel abgenommen am: | | |
| Auf der Homepage veröffentlicht am: | 28.12.2018 | |